

## **Satzung der Gemeinde Malk Göhren über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Untere Elde"**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVO-BI. M-V 2011, S. 777), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 39]), der §§ 1, 2, 5 bis 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie der Veranlagungsregel „Schätzungsrahmen“ des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“ wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Malk Göhren vom 22.07.2016 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Malk Göhren ist gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Elde“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 583), in Verbindung mit § 40 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1217) geändert worden ist, die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.

(2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die gemäß § 2 GUVG der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.

(3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2**

#### **Gebührengegenstand**

(1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

(3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.

(4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### **Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke. Für die gesamte Landwirtschaftsfläche sind außerdem die Kosten für die in der Gemeinde befindlichen Wehr- und Stauanlagen mit eingerechnet.

(2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.

(3) Als niedrigste Flächeneinheit wird ein Quadratmeter zugrunde gelegt. Der Gebührensatz beträgt

für Flächen folgender Nutzungsarten:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| a) Siedlung, Verkehr und Deiche<br>(Nutzungsart-Nr. 11.0000 – 26.999 einschließlich deren Untergliederung) | je 1,0 ha – 23,28 € |
| b) Landwirtschaftsfläche<br>(Nutzungsart-Nr. 27.000 – 31.999 einschließlich deren Untergliederung)         | je 1,0 ha – 13,08 € |
| c) Vegetationen<br>(Nutzungsart-Nr. 32.000 – 37.999 einschließlich deren Untergliederung)                  | je 1,0 ha – 7,98 €  |
| d) Gewässer<br>(Nutzungsart-Nr. 41000 – 43999 einschließlich deren Untergliederung).                       | je 1,0 ha – 3,90 €  |

(4) Weisen Teilflächen eines Grundstückes unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

### § 4

#### **Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Veränderungen bei Eigentumswechsel, auch vor einer Grundbucheintragung, können der Gemeinde bis zum 31.10. des laufenden Jahres angezeigt werden. Die Gebührenpflicht nach Satz 1 geht nach schriftlicher Zustimmung des Käufers auf ihn über. Veränderungen die nicht bis zum 31.10. des laufenden Jahres der Gemeinde mitgeteilt worden sind, können im Folgejahr bei der Veranlagung nicht wirksam werden.

(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und

rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht am 01. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.

(2) Bei erstmaliger Festsetzung und für das Kalenderjahr 2016 ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15. Februar und am 15. August des Jahres zu je einer Hälfte des Jahresbetrages fällig.

(3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Gebühr abweichend von Abs. 2 am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

(4) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2016 in Kraft.

Malk Göhren, den 04.08.2016

gez. Holter  
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.